

Genehmigungspflichtige Gewerbe von A-Z

Eine Zusammenstellung der wichtigsten gewerberechtlichen Zulassungsvorschriften

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

A

Apotheke

Der Betrieb einer Apotheke bedarf der Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Apothekerwesen (ApG).

Zuständige Stelle: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Fachbereich Pharmaziewesen

Altenpfleger, -in

Die Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin und Altenpfleger bedarf der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Voraussetzungen: staatliche Prüfung, Zuverlässigkeit, körperliche und geistige Eignung

Zuständige Stelle: Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Arbeitnehmerüberlassung

Die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte bedarf der Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 AÜG.

Zuständige Stelle: Landesarbeitsamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Arbeitsvermittlung, private (§ 293 SGB III)

Seit dem 27. März 2002 ist die private Arbeitsvermittlung nicht mehr erlaubnispflichtig. Jedoch benötigen Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Arzneimittel

Herstellung: die Herstellung von Arzneimitteln bedarf der Erlaubnis gem. § 13 Arzneimittelgesetz (AMG)

Inverkehrbringen: hier ist eine Erlaubnis gem. § 1 Abs. 2 ApothekenG.

Großhandel: der Großhandel mit Arzneimitteln bedarf der Erlaubnis gem. § 52a AMG

Für den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln ist Sachkenntnis notwendig, § 50 AMG

Zuständige Stelle: Handelskammer

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Auktionator

Die gewerbsmäßige Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke und fremder Rechte bedarf einer Erlaubnis gemäß § 34 b GewO.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Internetauktionen

keine Versteigerung i. S. d. § 34 b GewO, die Versteigererverordnung gilt nicht.

Automatenaufstellung

Das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten sowie das Betreiben einer Spielhalle ist gem. § 33c GewO erlaubnispflichtig.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

[zurück zum Seitenanfang](#)

B

Bauträger

Wer gewerbsmäßig als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt, oder wer als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung vorbereitet oder durchführt, bedarf der Erlaubnis gem. § 34c GewO

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Beherbergungsbetrieb

Nach Änderung des Gaststättengesetzes ist für einen Beherbergungsbetrieb keine Erlaubnis mehr erforderlich, es sei denn es wird Alkohol an „Nichtgäste“ ausgeschenkt.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Bewachungsgewerbe

die gewerbsmäßige Bewachung des Lebens oder des Eigentums fremder Personen bedarf der Erlaubnis gem. 34a GewO.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) oder [hier](#).

Buchführungshelfer

Das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen ist gem. § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) von dem Verbot der unbefugten Hilfeleistungen in Steuersachen (siehe auch Steuerberatung) ausgenommen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf (oder einer gleichwertigen Vorbildung) mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind. das Finanzamt kann bei Missbrauch die Tätigkeit gem. § 7 Nr. 2 StBerG untersagen.

die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, mit Ausnahme des Kontierens von Belegen und des Erteilens von Buchungsanweisungen ist zulassungsfrei (§ 6 Nr. 3 StBerG)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Buchprüfer, vereidigter

Die Durchführung von Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen, bedarf der Anerkennung bzw. Bestellung als vereidigter Buchprüfer gem. §§ 128ff. G über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung).

C

[zurück zum Seitenanfang](#)

D

Darlehensvermittlung

wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist, bedarf der Erlaubnis gem. 34 c GewO.

Für Gewerbetreibende, die lediglich zur Finanzierung ihrer Warenverkäufe Darlehen vermitteln, ist keine Erlaubnis erforderlich (§ 34 c Abs. 5 GewO).

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

E

[zurück zum Seitenanfang](#)

F

Finanzdienstleistungen

Wer im Inland gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf gem. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) einer Erlaubnis.

Finanzdienstleistungen sind gem. § 1 a KWG die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolio), die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere, die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung), die Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft) und der Handel mit Sorten (Sortengeschäft).

Nicht unter die Genehmigungspflicht des § 32 Abs. 1 KWG fallen die Darlehensvermittlung und die Vermittlung von Unternehmensbeteiligungen.

Zuständige Stelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Deutsche Bundesbank Hamburg

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Finanzierungsleasing / Factoring

seit dem 25.12.2008 gehören das Finanzierungsleasing und das Factoring zum Katalog der nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen, s.o..

Zuständige Stelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Deutsche Bundesbank Hamburg

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Fußpflege, medizinisch

siehe Podologe

[zurück zum Seitenanfang](#)

G

Gaststättengewerbe

Künftig bedarf es lediglich im Falle des Alkoholausschanks der gaststättenrechtlichen Konzession. Vertreibt ein Anbieter nur alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen ist keine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Glücksspiel

für die Durchführung von Glücksspielen, Wetten, Sportwetten u.ä. ist in vielen Fällen eine Erlaubnis erforderlich.

Zuständige Stelle: Behörde für Inneres, Tel: 040/42839-3586

Güterkraftverkehr

Die gewerbsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger von 3,5 t überschreitet, bedarf einer Erlaubnis gem. § 3 GüKG.

Zuständige Stelle: Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[zurück zum Seitenanfang](#)

H

Handwerk

Der Betrieb eines Handwerks bedarf der Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 1 HandwO.

Zuständige Stelle: Handwerkskammer

[zurück zum Seitenanfang](#)

I

Inkassobüro

Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sachbereich außergerichtliche Einziehung von Forderungen ist gem. § 2 RDG (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen) erlaubnispflichtig.

Zuständige Stelle: Präsident des Landgerichtes

Immobilienmakler

siehe [Makler](#)

Investmentanlagevermittlung :

siehe [Finanzdienstleistungen](#)

J

[zurück zum Seitenanfang](#)

K

Kapitalanlagevermittlung

siehe [Finanzdienstleistung](#)

Kindertagesstätte

Wer Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut, bedarf für den Betrieb einer Einrichtung einer Erlaubnis gemäß SGB VIII § 45

zuständige Stelle: Behörde für Soziales und Familie

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Krankentransport

Für die Gründung eines Unternehmens im Krankentransport benötigen Sie eine Genehmigung entsprechend dem Hamburgischen Rettungsgesetz.

Zuständige Stelle: Behörde für Inneres

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

L

Lotterie

siehe Glücksspiel

[zurück zum Seitenanfang](#)

M

Makler

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist, bedarf der Erlaubnis gem. § 34c GewO.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Mobile Verkaufsstände (§§ 64 ff GewO)

Für den Verkauf im Reisegewerbe, z.B. auf privaten Flohmärkten und anderen nicht festgesetzten Veranstaltungen benötigen Sie eine Reisegewerbekarte.

Stehen Sie mit Ihrem Verkaufswaren auf privaten Plätzen, z.B. auf dem Parkplatz eines Supermarktes, benötigen Sie eine Gaststättenkonzession. Eine Gaststättenkonzession ist seit der Änderung des Gaststättengesetzes nicht mehr erforderlich, außer es wird Alkohol ausgeschenkt.

Der Verkauf auf festgesetzten Märkten wie z.B. Wochenmärkte, Jahrmärkte bedarf keiner Erlaubnis.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

N

O

[zurück zum Seitenanfang](#)

P

Personenbeförderung

Die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, Omnibussen und Straßenbahnen ist gem. § 2 PBefG genehmigungspflichtig.

Zuständige Stelle: Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) oder [hier](#).

Pfandleiher

Sie sind ein Pfandleiher, wenn Sie gewerbsmäßig Darlehen gegen Faustpfand zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen und Kosten gewähren. Hierfür benötigen Sie eine Erlaubnis gem. § 34 GewO.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Podologe/in (medizinische Fußpflege)

Die medizinische Fußpflege (anders als die kosmetische Fußpflege) bedarf der Erlaubnis gem. § 1 Satz 1 Podologengesetz.

Voraussetzung: 2 jährige vollschulische Ausbildung mit anschließender staatlicher Prüfung

Postdienste

Die Beförderung von Briefsendungen bedarf gem. § 5 PostG einer Erlaubnis.

Zuständige Stelle: Regulierungsbehörde

Q

[zurück zum Seitenanfang](#)

R

Rechtsberatung, z.B. Frachtprüfer, Inkassobüro, Rentenberater, Versicherungsberater

Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (haupt- und nebenberuflich, entgeltliche und unentgeltlich) bedarf einer Erlaubnis gem. § 1 RberG.

Zuständige Stelle: Präsident des Landgerichtes

Reisegewerbe

Wer gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen vertreibt oder selbständig unterhaltende Tätigkeit nach Schaustellerart ausübt, bedarf einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[zurück zum Seitenanfang](#)

S

Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Veranstaltung)

Für die gewerbsmäßige Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen bzw. Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist eine Erlaubnis gem. § 33 d GewO erforderlich.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Spielgeräteaufstellung (mit Gewinnmöglichkeit)

siehe [Automatenaufstellung](#)

Spielhalle

Das gewerbsmäßige Betreiben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens bedarf einer Erlaubnis gem. § 33 i GewO.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Steuerberatung

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch Steuerberater bedarf der Bestellung gem. §§ 2, 40 Steuerberatungsgesetz (StBerG). Der Steuerberater übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe

[zurück zum Seitenanfang](#)

T

Taxiunternehmen

siehe [Personenbeförderung](#)

Tierhandel

Das Züchten und Halten von Heimtieren, der Handel mit Wirbeltieren, der Unterhalt eines Reit- und Fahrbetriebes sowie die Zurschaustellung von Tieren bedarf der Erlaubnis gem. § 11 Tierschutzgesetz

Zuständige Stelle: Behörde für Wissenschaft und Gesundheit, Veterinäramt Fleischzentrum

U

Umweltgutachter

Die Tätigkeit als Umweltgutachter bedarf gem. § 10 UAG einer Erlaubnis.

Zuständige Stelle: Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

[zurück zum Seitenanfang](#)

V

Versicherungsvermittler

Die Versicherungsvermittlung und -beratung bedarf gem. §§ 34 d und 34 e GewO einer Erlaubnis.

Zuständige Stelle: Handelskammer

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Versteigerer

siehe [Auktionator](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

W

Wohnungs- /Wohnraumvermittler

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Wohnräume vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist, bedarf der Erlaubnis gem. § 34 c GewO.

Zuständige Stelle: Verbraucherschutzamt

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Waffen

Das Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen oder Munition (Waffenherstellung) sowie der entsprechend betriebene Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandel) bedarf der Erlaubnis gem. § 21 Waffengesetz.

Zuständige Stelle:

Landespolizeiverwaltung Zentrale Waffenangelegenheiten

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wetten

siehe Glücksspiel

[zurück zum Seitenanfang](#)

X Y Z

[Franziska Jent](#)

Telefon: 040 36138-655

Fax: 040 36138-533

Franziska.Jent@hk24.de

[Silke Auras-Konetzny](#)

Telefon: 040 36138-654

Fax: 040 36138-533

Silke.AurasKonetzny@hk24.de

© Handelskammer Hamburg.

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.